staatliche Angelegenheit"<sup>1313</sup>. Sie ist also nicht nur Vertrags-, sondern auch *Verfassungserfüllung*. Dies ist die eine Seite.

Die andere Seite ist der Umstand, dass die Forderung nach dem "Dazwischenschalten" eines formellen Gesetzes der *Redundanz* (zweifache identische bzw. 'inhaltsgeliche" Regelung ein- und desselben Sachbereiches in einem völkerrechtlichen Vertrag und in einem formellen Gesetz) Vorschub leisten würde.

Diese Forderung, die in der Lehre vor allem von *Hoop* aufgestellt wird<sup>1314</sup>, würde die Rechtsklarheit beeinträchtigen<sup>1315</sup>, das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in einem technischen Sinne<sup>1316</sup> in Frage stellen und sich damit als *systemwidrig* erweisen (und zwar – nachdem das auf der Lehre des *Monismus'* beruhende System der *automatischen Adoption* einen *Verfassungsgrundsatz*<sup>1317</sup> bildet – *von Verfassungs wegen*). Durch das durch ihn geschaffene Konflikt- und Komplikationspotential<sup>1318</sup> belastet ein solcher Ansatz das vor allem von *Schurti* hervorgehobene Gebot einer "Einhaltung der völkervertragsrechtlichen Verträge"<sup>1319</sup>, d.h. die Vertrags- und damit die Verfassungstreue.

Die Forderung nach dem 'Dazwischenschalten' eines formellen Gesetzes zur Durchführung völkerrechtlicher Verträge käme aber auch einem *Auslegungsvorbehalt* und damit einem *Auslegungsmonopol des Landtages* gleich. Dieser Eindruck sollte jedoch deshalb vermieden werden, weil er einen *Mangel an Vertrauen* sowohl dem Landesfürsten als auch der Regierung gegenüber offenbaren würde, die, als Inhaber der Auswärtigen Gewalt<sup>1320</sup>, für die Durchführung eines von ihnen abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages verantwortlich

<sup>1313</sup> Schurti (Verordnungsrecht) S. 302 (Kursivstellung durch den Verfasser).

<sup>1314</sup> Hoop S. 202f.

<sup>1315</sup> In diesem Falle könnte sich die Frage stellen, welchen Charakter die "Zwischenschaltung eines Gesetzes" hätte, ob sie z.B. eine Art "authentische Interpretation" des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages wäre, wie sie anderswo (z.B. in Frankreich) an der Tagesordnung ist. Oder es könnte sich die Ungewissheit einstellen, ob das zur Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages erlassene formelle Gesetz, das im Gesetzgebungsprozess einer Reihe von parlamentarischen und ausserparlamentarischen Beeinflussungen gewesen ist, dem betreffenden völkerrechtlichen Vertrag entspricht.

<sup>1316</sup> Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 4.1.

<sup>1317</sup> Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 4.2.

<sup>1318</sup> Gegen das zur Durchführung eines nach Art. 8 Abs. 2 LV zustimmungsbedürftigen und damit nach Art. 66bis Abs. 1 LV referendumspflichtigen völkerrechtlichen Vertrages erlassene formelle Gesetz steht das Gesetzesreferendum offen. Damit wird das Vertragsabschlussverfahren mit einer Ungewissheit über den Zeitpunkt belastet, zu dem Liechtenstein – wenn überhaupt – zur Durchführung des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages, d.h. zur Vertragserfüllung in der Lage ist.

<sup>1319</sup> Schurti (Verordnungsrecht) S. 302.

<sup>1320</sup> Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.